



Abwendungsvereinbarung

Wir bieten Ihnen zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom- /GasGVV an.

Zwischen (Lieferant): **HochsauerlandEnergie GmbH**
Auf'm Brinke 11
59872 Meschede

und KUNDE (*ladungsfähige Postanschrift des Kunden*):

VOR-, NACHNAME	<input type="text"/>
VOR-, NACHNAME	<input type="text"/>
STRASSE / NR.	<input type="text"/>
PLZ / ORT	<input type="text"/>

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde **erkennt an**, der HochsauerlandEnergie GmbH aufgrund der Versorgung an der Verbrauchsstelle:

STRASSE / NR.	<input type="text"/>
PLZ / ORT	<input type="text"/>
ggf. ADRESSZUSATZ	<input type="text"/>

<input type="text"/>	Kundennummer
----------------------	--------------

gemäß **beiliegender Forderungsaufstellung** einen Betrag in Höhe von

€ zu schulden.

Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV

erhalten.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.
3. Der Kunde **verpflichtet sich**, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen **vollständig** zu tilgen:

	Fälligkeit	Betrag
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
Schlussrate		

Der Kunde ist selbstverständlich berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE 26 4645 1012 0000 0577 78
BIC: WELADED1MES

Verwendungszweck: Kundennummer, Name des Kunden, Ratenzahlung

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung hat der Kunde Anrecht auf eine Weiterbelieferung mit Energie. Gleichzeitig verpflichtet er sich, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung in Höhe des aktuellen Abschlags unter Angabe des Verwendungszwecks **[Vertrags-/Kundennummer, Name des Kunden, Vorauszahlung]** auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. *Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.*
7. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der von der HochsauerlandEnergie GmbH im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde anhand niedrigerer Zählerstände glaubhaft, dass sein

Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zur leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

8. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

III. Verzug

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Ratenzahlungen **und** die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer II rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die HochsauerlandEnergie GmbH wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 **oder** mit einer Vorauszahlung nach Ziffer II ganz oder teilweise länger als **drei Werktage** in Rückstand, wird der dann noch ausstehende **gesamte Restbetrag** nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt.

Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

IV. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

**HochsauerlandEnergie GmbH, Auf'm Brinke 11, 59872 Meschede, Tel: 02962 / 97529-11,
E-Mail: c.hempelmann@hochsauerlandenergie.de**

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1

Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

V. Befristung des Angebots

Die HochsauerlandEnergie GmbH ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: HochsauerlandEnergie GmbH, Auf'm Brinke 11, 59872 Meschede, Tel: 02962 / 97529-11, E-Mail: c.hempelmann@hochsauerlandenergie.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

....., den

....., den

.....
HochsauerlandEnergie GmbH

.....
Kunde